

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 25.02.2016 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

102. Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien gemäß § 71c UG

103. Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie

104. Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

105. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium Biologie

106. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie

107. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik

108. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre

109. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

110. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium Psychologie

111. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Masterstudium Psychologie

112. Festlegung der Fristen und Materialien für das Eignungsverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

113. Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

114. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

115. Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

102. Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien gemäß § 71c UG

Präambel

In den von § 71c UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats vom 21. 1. 2016 beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2016/17 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelor- bzw. Bakkalaureatsstudien beantragen:

1. Biologie;
2. Ernährungswissenschaften;
3. Informatik;
4. Wirtschaftsinformatik;
5. Betriebswirtschaft;
6. Internationale Betriebswirtschaft;
7. Volkswirtschaftslehre;
8. Pharmazie;
9. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

§ 2. (1) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren;
2. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
3. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
4. StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben.

(2) Ausgenommene Personen können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesen Fällen nicht vorgenommen.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung (im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG) eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anpassung des Aufnahmeverfahrens eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der

zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen

§ 3. (1) Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Biologie: 1.284 Studienplätze;
2. Ernährungswissenschaften: 697 Studienplätze;
3. Informatik: 252 Studienplätze;
4. Wirtschaftsinformatik: 108 Studienplätze;
5. Betriebswirtschaft: 549 Studienplätze;
6. Internationale Betriebswirtschaft: 764 Studienplätze;
7. Volkswirtschaftslehre: 406 Studienplätze;
8. Pharmazie: 684 Studienplätze;
9. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 1.123 Studienplätze.

(2) Die Anzahl an Studienplätzen für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft wird für die Bestimmung der Zahl der Registrierten und der Zahl der TeilnehmerInnen am schriftlichen Test zusammengezählt.

(3) Die Anzahl an Studienplätzen für die Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik wird für die Bestimmung der Zahl der Registrierten und der Zahl der TeilnehmerInnen am schriftlichen Test zusammengezählt.

Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und StudienwerberInnen ohne Deutschkenntnisse müssen das Aufnahmeverfahren für jenes Studienjahr absolvieren, in dem sie das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ohne Zulassungsbescheid möglich. Die StudienwerberInnen müssen sich für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren oder für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang jedenfalls innerhalb der Registrierungsfrist online registrieren.

(2) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist des Winter- oder Sommersemesters fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Die Dokumente sind nach den geltenden Beglaubigungsvorschriften zu legalisieren. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Die Universität kann die papiergebundene Übermittlung von (nach Wahl des Studienwerbers oder der Studienwerberin) Originalen oder notariell beglaubigten Kopien von Dokumenten verlangen, diese müssen in der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist einlangen.

(3) StudienwerberInnen aus Drittstaaten und EU/EWR-Ländern, die den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters nach Maßgabe des Abs. 4 Z 2 zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen.

(4) Die Universität prüft die Zulassungsberechtigung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen auf Basis der genannten Unterlagen:

1. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie bei Vorlage des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum

betreffenden Studium berechtigt. Das Aufnahmeverfahren ist für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgt nur bei Erfüllung aller Bedingungen im Zulassungsbescheid bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters.

2. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und Fehlen des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache und der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum ordentlichen Studium berechtigt. Mit diesem Bescheid können StudienwerberInnen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen werden. Für StudienwerberInnen aus EU/EWR-Staaten und StudienwerberInnen, die keinen Zulassungsbescheid zur Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen, wird die Zulassung zum Vorstudienlehrgang unmittelbar innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist vorgenommen.

(5) Das Aufnahmeverfahren ist in Folge für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters. Spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Vorstudienlehrgang sind die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(2) Das Rektorat kann als ordnungssichernde Maßnahme festlegen, dass von den StudienwerberInnen ein Kostenbeitrag von maximal 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten ist. Im Falle einer Festlegung ist der Kostenbeitrag innerhalb der vorgesehenen Frist bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren zu leisten. Näheres regelt das Rektorat im Verordnungswege.

(3) Nach Abschluss der Online-Registrierung erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Diese dient als Nachweis für ein allfälliges Nachregistrierungsverfahren an anderen Universitäten.

(4) Das Aufnahmeverfahren gemäß § 6 wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen pro Studium übersteigt. Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen pro Studium, so sind die registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen. Darüber hinaus lässt die Universität Wien bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen auch StudienwerberInnen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind (Nachregistrierung). Für die Nachregistrierung wird vom Rektorat eine Frist bestimmt. Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der

Voraussetzungen gemäß § 63 UG in der zeitlichen Reihenfolge der vollständigen Absolvierung der Online-Registrierung. Der Nachweis der Registrierung an einer anderen Universität ist elektronisch im Rahmen der Online-Registrierung zur Verfügung zu stellen. Nachregistrierungen, die vor dem Beginn der Frist einlangen, sind ungültig.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen DekanInnen und StudienprogrammleiterInnen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Aufnahmetest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig durch die StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Teilnahme an einem freiwilligen Online-Self-Assessment gilt nicht als Nachweis. Unterschreitet die Zahl der TeilnehmerInnen am Online-Self-Assessment die Anzahl an Studienplätzen für StudienbeginnerInnen, kann das Rektorat von der Durchführung des schriftlichen Aufnahmetests absehen. Jene StudienwerberInnen, die das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

(4) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt.

(5) Für folgende Bachelorstudien wird der schriftliche Test jeweils zeitgleich und in gleicher Form durchgeführt:

1. Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
2. Informatik und Wirtschaftsinformatik;
3. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre.

(6) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile wird vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden an Hand dieser Rangliste an die StudienwerberInnen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen vergeben. Bei

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt.

(3) StudienwerberInnen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 10 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben.

(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb einer allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(5) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb einer allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(6) StudienwerberInnen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. StudienwerberInnen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71c Abs. 6 UG zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die StudienprogrammleiterInnen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die StudienprogrammleiterInnen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002, erschienen im Mitteilungsblatt vom 13.02.2014, 12. Stück, Nummer 77, und die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt vom 4.6.2010, 27. Stück, Nummer 141, treten mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Engl

103. Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie

Präambel

In den von § 71d UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung ist vom Universitätsrat zu genehmigen.

Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats vom 21. 1. 2016 mit Genehmigung des Universitätsrats beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2016/17 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Studien beantragen:

1. Bachelorstudium Psychologie;
2. Masterstudium Psychologie.

§ 2. (1) Von Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Studium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits zugelassen sind;
2. StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Studium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
3. StudienwerberInnen für das Masterstudium Psychologie, die an der Universität Wien das Bachelorstudium Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Ausgenommene Personen können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen für Bachelor- bzw. Masterstudien abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesen Fällen nicht vorgenommen.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung (im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG) eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anpassung des Aufnahmeverfahrens eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Psychologie: 500 Studienplätze;
2. Masterstudium Psychologie: 50 Studienplätze.

Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und StudienwerberInnen ohne Deutschkenntnisse müssen das Aufnahmeverfahren für jenes Studienjahr absolvieren, in dem sie das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ohne Zulassungsbescheid möglich. Die StudienwerberInnen müssen sich für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren oder für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang jedenfalls innerhalb der Registrierungsfrist online registrieren.

(2) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist des Winter- oder Sommersemesters fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Die Dokumente sind nach den geltenden Beglaubigungsvorschriften zu legalisieren. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Die Universität kann die papiergebundene Übermittlung von (nach Wahl des Studienwerbers oder der Studienwerberin) Originalen oder notariell beglaubigten Kopien von Dokumenten verlangen, diese müssen in der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist einlangen.

(3) StudienwerberInnen aus Drittstaaten und EU/EWR-Ländern, die den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters nach Maßgabe des Abs. 4 Z 2 zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen.

(4) Die Universität prüft die Zulassungsberechtigung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen auf Basis der genannten Unterlagen:

1. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie bei Vorlage des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum betreffenden Studium berechtigt. Das Aufnahmeverfahren ist für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgt nur bei Erfüllung aller Bedingungen im Zulassungsbescheid bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters.
2. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und Fehlen des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache und der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum ordentlichen Studium berechtigt. Mit diesem Bescheid können StudienwerberInnen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen werden. Für StudienwerberInnen aus EU/EWR-Staaten und StudienwerberInnen, die keinen Zulassungsbescheid zur Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen, wird die Zulassung zum Vorstudienlehrgang unmittelbar innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist vorgenommen.

(5) Das Aufnahmeverfahren ist in Folge für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters. Spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Vorstudienlehrgang sind die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(2) StudienwerberInnen der Psychologie haben gemäß Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 17. 2. 2016, 15. Stück, Nr. 113, einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

(3) Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen pro Studium, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. Diesfalls sind die registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen DekanInnen und StudienprogrammleiterInnen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen Aufnahmetest.

(3) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt.

(4) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile wird vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden an Hand dieser Rangliste an die StudienwerberInnen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen vergeben. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt.

(3) StudienwerberInnen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 10 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben.

(4) StudienwerberInnen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft

unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. StudienwerberInnen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71c Abs. 6 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption der schriftlichen Aufnahmetests werden die StudienprogrammleiterInnen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die StudienprogrammleiterInnen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie, erschienen im Mitteilungsblatt vom 04.07.2012, 39. Stück, Nummer 281, und die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie, erschienen im Mitteilungsblatt vom 28.05.2013, 27. Stück, Nummer 169, treten mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Engl

104. Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Präambel

In den von § 63 Abs. 1 Z 5a UG umfassten Lehramtsstudien ist das Rektorat gemäß § 63 Abs. 12 UG berechtigt, die Zulassung durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden nach der Zulassung zu regeln.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2016/17 die erstmalige Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.

§ 2. (1) Von Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. StudienwerberInnen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an anerkannten in- oder ausländischen (innerhalb der EU) Bildungseinrichtungen nachweisen;
3. StudienwerberInnen, die ein Fachstudium, aber kein Lehramtsstudium im Sinne der Z 2 abgeschlossen haben und als LehrerInnen in einer Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU tätig sind;
4. StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das beinhaltet auch StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität für Angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder der Akademie der bildenden Künste Wien für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums kombinieren wollen.

(2) Ausgenommene Personen können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung (im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG) eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anpassung des Eignungsverfahrens eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen und der Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen ist nicht beschränkt.

Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und StudienwerberInnen ohne Deutschkenntnisse müssen das Eignungsverfahren für jenes Studienjahr absolvieren, in dem sie das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Teilnahme am Eignungsverfahren ist ohne Zulassungsbescheid möglich. Die StudienwerberInnen müssen sich für die Teilnahme am Eignungsverfahren oder für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang jedenfalls innerhalb der Registrierungsfrist online registrieren.

(2) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist des Winter- oder Sommersemesters fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Die Dokumente sind nach den geltenden Beglaubigungsvorschriften zu legalisieren. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Die Universität kann die papiergebundene Übermittlung

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

von (nach Wahl des Studienwerbers oder der Studienwerberin) Originalen oder notariell beglaubigten Kopien von Dokumenten verlangen, diese müssen in der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist einlangen.

(3) StudienwerberInnen aus Drittstaaten und EU/EWR-Ländern, die den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters nach Maßgabe des Abs. 4 Z 2 zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen.

(4) Die Universität prüft die Zulassungsberechtigung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen auf Basis der genannten Unterlagen:

1. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie bei Vorlage des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung der positiven Absolvierung des Eignungsverfahrens zur Zulassung zum betreffenden Studium berechtigt. Das Eignungsverfahren ist für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgt nur bei Erfüllung aller Bedingungen im Zulassungsbescheid bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters.
2. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und Fehlen des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache und der positiven Absolvierung des Eignungsverfahrens zur Zulassung zum ordentlichen Studium berechtigt. Mit diesem Bescheid können StudienwerberInnen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen werden. Für StudienwerberInnen aus EU/EWR-Staaten und StudienwerberInnen, die keinen Zulassungsbescheid zur Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen, wird die Zulassung zum Vorstudienlehrgang unmittelbar innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist vorgenommen.

(5) Das Eignungsverfahren ist in Folge für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters. Spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Vorstudienlehrgang sind die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Registrierung für das Eignungsverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(2) Das Rektorat kann als ordnungssichernde Maßnahme festlegen, dass von den StudienwerberInnen ein Kostenbeitrag von maximal 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten ist. Im Falle einer Festlegung ist der Kostenbeitrag innerhalb der vorgesehenen Frist bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren zu leisten. Näheres regelt das Rektorat im Verordnungswege.

Grundsätze des Eignungsverfahrens

§ 6. (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens sechs Monate vor der Durchführung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse bzw. das Aufnahmeverfahren besteht aus mehreren Stufen:

1. Online-Self-Assessment,
2. schriftlicher Eignungstest und
3. individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch nach Maßgabe des Abs. 5.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig von den StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Stufen des Verfahrens zur Feststellung der Eignung für das Lehramt und die Zulassung zum Studium. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Teilnahme an einem freiwilligen Online-Self-Assessment gilt nicht als Nachweis.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(5) StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Punkte erreicht haben, werden zu einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch mit geeigneten WissenschaftlerInnen eingeladen, in dem die Testergebnisse analysiert und Strategien zur Kompensation von identifizierten Schwächen besprochen werden. StudienwerberInnen, die an diesem Gespräch teilgenommen haben, werden nach Maßgabe des § 8 zum Studium zugelassen.

(6) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Eignungsverfahrens

§ 7. (1) Die Eignung der StudienwerberInnen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 30 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden. StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Punkte erreicht haben, müssen vor der Zulassung das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 5 absolvieren.

(2) StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. (1) StudienwerberInnen, die auf Grund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG und dieser Verordnung der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen. Zulassungen für Kombinationen mit künstlerischen Unterrichtsfächern erfordern den Nachweis der künstlerischen Eignung an jener Universität, an der das künstlerische Unterrichtsfach belegt werden soll.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Eignungsverfahren ist nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 12 UG zu gestalten.

(2) Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der/die LeiterIn des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut, der/die geeignete MitarbeiterInnen der Universität Wien zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats. Mit der Durchführung der individuellen Eignungs- und Beratungsgespräche werden WissenschaftlerInnen vom für die Studienzulassung zuständigen Mitglied des Rektorats nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut. Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt der fachlich für die Zulassung zuständigen Dienstleistungseinrichtung.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Beteiligten bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002, erschienen im Mitteilungsblatt vom 29.01.2014, 10. Stück, Nummer 63, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Engl

105. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium Biologie

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Biologie
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	ab 22.7.2016
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.7.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: • Fachwissen aus dem unten angegebenen Prüfungsstoff • Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes • allgemein-kognitive Kompetenzen Zum schriftlichen Test mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	1.9.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) wird empfohlen: <i>Reece, JB & Campbell NA. 2008 oder 2010, Campbell Biologie, Gymnasiale Oberstufe. Pearson Studium Verlag. ISBN 3-86894-900-3. Kapitel 1-6, 12, 13, 22, 26, 35, 40, 42, 52.1-52.4</i> Das Buch steht für StudienwerberInnen kostenlos in digitaler Form in der Universitätsbibliothek zur Verfügung.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

106. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	ab 22.7.2016
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.7.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: • Fachwissen aus dem unten angegebenen Prüfungsstoff • Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes (deutsch- und englischsprachig) • allgemein-kognitive Kompetenzen Zum schriftlichen Test mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	1.9.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) wird empfohlen: <i>Reece, JB & Campbell NA. 2008 oder 2010, Campbell Biologie, Gymnasiale Oberstufe. Pearson Studium Verlag. ISBN 3-86894-900-3. Kapitel 1-9, 12, 20, 43-45.</i> Das Buch steht für StudienwerberInnen kostenlos in digitaler Form in der Universitätsbibliothek zur Verfügung.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen	30.11.2016

(Nachweis der Originalunterlagen etc.)	
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

107. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	ab 22.7.2016
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.7.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: • Fachwissen aus dem unten angegebenen Prüfungsstoff • Textverständnis anhand einfacher fachbezogener Texte in deutscher und englischer Sprache • allgemein-kognitive Kompetenzen, insbesondere formal-analytisches und logisch-schlussfolgerndes Denken Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	2.9.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Die Materialien zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) werden gesondert bekannt gegeben.

Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

108. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.5.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.5.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	ab 23.5.2016
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.5.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst Testaufgaben zu folgenden Wissens- und Kompetenzbereichen: 1. Sprachkompetenzen in Deutsch und Englisch • Sinnerfassendes Lesen wirtschaftsbezogener bzw. landeskundlicher Texte in deutscher und englischer Sprache Die Testaufgaben sind mit Kompetenzen auf Maturaniveau (Abiturniveau) der höheren allgemein bildenden und der höheren berufsbildenden Schulen Österreichs zu bewältigen. 2. Selbständige Erarbeitung von Lerninhalten • Selbststudium der folgenden

	Literaturquelle als Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung: Deutsche Bundesbank: Geld und Geldpolitik - Schülerbuch für die Sekundarstufe II, Kapitel 1, 3, 6. Hier kommen Sie zum Download • Beantwortung von Wissens- und Verständnisfragen zu den Lerninhalten 3. Kompetenzen zu folgenden Grundlagenthemen eines Wirtschaftsstudiums • Schlussrechnung • Prozentrechnung • Lösen von Textaufgaben • Zinsenrechnung • Einfache Finanzmathematik • Deskriptive Statistik (Mittelwertberechnung, Median) • Tabellen und Häufigkeiten Die Testaufgaben hierzu sind mit dem Schulwissen der höheren allgemein bildenden und der höheren berufsbildenden Schulen Österreichs zu bewältigen. 4. Kompetenzen in Mathematik zu folgenden Themenbereichen • Lösen von linearen Gleichungen und Exponentialgleichungen • Gleichungssysteme mit zwei Variablen • Lineare und quadratische Funktionen • Exponentialfunktion • Logarithmusfunktion • Differentialrechnung • Einfache Optimierungsaufgaben Die Testaufgaben sind mit Kompetenzen auf Maturaniveau (Abiturniveau) der höheren allgemein bildenden und der höheren berufsbildenden Schulen Österreichs zu bewältigen. Als weiterführende Literaturquelle für die Prüfungsvorbereitung kann zum Beispiel folgendes Lehrbuch herangezogen werden: Sydsaeter, Knut & Hammond, Peter: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler - Basiswissen mit Praxisbezug. Verlag Pearson Studium, aktuelle Auflage (dzt. Auflage 4) ISBN 978-3-86894-189-0, Kapitel 1, 2, 4, 6, 8, 10.
--	--

	Zum schriftlichen Test mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Erlaubte Hilfsmittel werden gemeinsam mit Ort und Zeit des Tests bekannt gegeben. Die Mitnahme und Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	12.7.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) wird empfohlen: • <i>Deutsche Bundesbank</i>: Geld und Geldpolitik - Schülerbuch für die Sekundarstufe II, Kapitel 1, 3, 6 (Stand: Frühjahr 2015). • <i>Sydsaeter/Hammond</i>: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler - Basiswissen mit Praxisbezug. Verlag Pearson Studium, (4. Auflage), Kapitel 1, 2, 4, 6, 8, 10 Das Schülerbuch steht für StudienwerberInnen kostenlos in digitaler Form zur Verfügung. Das Buch steht für StudienwerberInnen kostenlos in digitaler Form in der Universitätsbibliothek zur Verfügung.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

109. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	ab 22.7.2016
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.7.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: • Fachwissen aus dem unten angegebenen Prüfungsstoff • Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes • allgemein-kognitive Kompetenzen Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	31.8.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) wird empfohlen: <i>Wippersberg/Lojka, Öffentliche Kommunikation - Studienvorbereitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, aktualisierte Auflage 2016 in Vorbereitung.</i> Das Skriptum und weitere Pflichtliteratur stehen StudienwerberInnen kostenlos online zur Verfügung. Den Zugang dazu erhalten StudienwerberInnen nach der Registrierung.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für	30.11.2016

aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

110. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium Psychologie

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Psychologie
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	keine Nachregistrierung
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	kein OSA
Online-Self-Assessment	nicht vorgesehen
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: • Das Verstehen einfacher, fachbezogener Texte in englischer und deutscher Sprache • Die Fähigkeit zum formal-analytischen Denken • Die Fähigkeit, sich fachrelevantes Wissen aus Literatur für StudienanfängerInnen aneignen zu können. Für diesen Teil der Prüfung ist das Erlernen der spezifizierten Kapitel des unten genannten Lehrbuches Voraussetzung Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis • und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	30.8.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 3,5 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Test (Fachteil) wird empfohlen:

	<i>Gerrig, R. J. (2015), Psychologie. (20. akt. Aufl.). München: Pearson Studium.</i> Aus Kapitel 01: Psychologie als Wissenschaft 1.1 Was macht Psychologie einzigartig? 1.2 Die Entwicklung der modernen Psychologie Aus Kapitel 02: Forschungsmethoden der Psychologie 2.1 Der psychologische Forschungsprozess Aus Statistischer Anhang – Statistik verstehen: Daten analysieren und Schlussfolgerungen ziehen A.1 Datenanalyse Aus Kapitel 03: Die biologischen und evolutionären Grundlagen des Verhaltens 3.2 Das Nervensystem in Aktion 3.3.1 Ein Blick ins Gehirn Aus Kapitel 06: Lernen und Verhaltensanalyse 6.1 Die Erforschung des Lernens 6.2 Klassisches Konditionieren: Lernen vorhersagbarer Signale 6.3 Operantes Konditionieren: Lernen von Konsequenzen Aus Kapitel 07: Gedächtnis 7.1 Was ist Gedächtnis? 7.2 Nutzung des Gedächtnisses für kurze Zeiträume 7.3 Langzeitgedächtnis: Enkodierung und Abruf Aus Kapitel 09: Intelligenz und Intelligenzdiagnostik 9.1 Was ist Diagnostik? 9.2 Intelligenzdiagnostik 9.3 Intelligenztheorien Aus Kapitel 10: Entwicklung 10.1 Erforschung und Erklärung der Entwicklung 10.2 Körperliche Entwicklung im Laufe des Lebens 10.3 Kognitive Entwicklung im Laufe des Lebens 10.4 Spracherwerb Aus Kapitel 16: Soziale Kognition und Beziehungen 16.1 Die Konstruktion der sozialen Realität 16.2 Die Macht der Situation 16.3 Einstellungen, Einstellungsänderungen und Handlungen 16.6 Aggression, Altruismus und prosoziales Verhalten Das Buch steht für StudienwerberInnen kostenlos in digitaler Form in der Universitätsbibliothek zur Verfügung.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016

Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017
--	-----------

Die Vizerektorin:
Schnabl

111. Festlegung der Fristen und Materialien für das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Masterstudium Psychologie

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Masterstudium Psychologie
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-30.4.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	-
Nachregistrierungsfrist	keine Nachregistrierung
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	kein OSA
Online-Self-Assessment	nicht vorgesehen
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Fachwissen aus dem unten angegebenen Prüfungsstoff Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: • Einladungsschreiben • Reisepass oder Personalausweis und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	6.9.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 45 Minuten angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Ahnert, L. & Spangler, G. (2013). Die Bindungstheorie. In L. Ahnert (Hrsg.), Theorien in der Entwicklungspsychologie (S. 404-435). Heidelberg: Springer. Barlow, D. H., & Durand, V. M. (2012). Physical disorders and health psychology. In D. H. Barlow, & V. M. Durand (Eds.), Abnormal psychology -An integrative approach (6th ed., pp. 302-335). Andover: Wadsworth, Cengage Learning. Korunka, C. & Kubicek, B. (2013). Beschleunigung im Arbeitsleben –neue Anforderungen und deren Folgen. In G. Junghanns & M. Morschhäuser (Hrsg.), Immer schneller, immer mehr (S. 17-39). Wiesbaden: Springer.

	Gärling, T., Kirchler, E., Lewis, A., & van Raaij, F. (2009). Psychology, financial decision making, and financial crises. <i>Psychological Science in the Public Interest</i>, 10, 1-47. doi: 10.1177/1529100610378437 Blais, C., Jack R. E., Scheepers, C., Fiset, D. & Caldara, R. (2008). Culture shapes how we look at faces. <i>PLoS ONE</i> 3 (8): e3022. Pessoa, L. (2015). Précis of the cognitive-emotional brain. <i>Behavioral and Brain Sciences</i>, 38, 1-66. doi:10.1017/S0140525X14000120
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017

Die Vizerektorin:
Schnabl

112. Festlegung der Fristen und Materialien für das Eignungsverfahren für das Studienjahr 2016/17 für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Das Rektorat hat beschlossen:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	dreistufiges Eignungsverfahren
Registrierungsfrist	1.3.-15.7.2016 (23:59 Uhr)
Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags	bis 15.7.2016 (23:59 Uhr)
Nachregistrierungsfrist	keine Nachregistrierung
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA)	1.3.-31.7.2016 (23:59 Uhr)
Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Eignungsüberprüfung und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine gesonderte Vorbereitung erforderlich.
schriftlicher Aufnahme- bzw. Eignungstest	Der schriftliche Eignungstest umfasst die • Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, • verbale und analytische Grundkompetenzen sowie

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

	- die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft. Zum schriftlichen Test mitzubringen sind: - Einladungsschreiben - Reisepass oder Personalausweis - und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Kriterium für die Zulassung: 30% der maximal erreichbaren Punkte. StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest die erforderlichen Punkte nicht erreicht haben, werden zu einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch eingeladen, in dem die Testergebnisse analysiert und Strategien zur Kompensation von identifizierten Schwächen besprochen werden. Die TeilnehmerInnen an diesem Gespräch werden bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zugelassen.
Datum des schriftlichen Eignungstests (der genaue Ort und die Zeit werden den StudienwerberInnen im Einladungsschreiben per E-Mail bekannt gegeben)	29.8.2016
Testdauer	Die Testdauer ist mit 2,0 Stunden angesetzt.
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Test	Zur Vorbereitung auf den schriftlichen Eignungstest (Fachteil) wird empfohlen: <i>Esslinger-Hinz/Sliwka</i> , Schulpädagogik (Verlag Beltz; 1. Auflage 2011; ISBN-13: 978-3407342034): Kapitel 8 bis 14 (Seite 85-156).
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.11.2016 Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erbringen.
Frist für die tatsächliche Zulassung zum Studium im Sommersemester 2017 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.)	30.4.2017 Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erbringen.

Die Vizerektorin:
Schnabl

113. Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1 Z 5a in Verbindung mit Abs. 12, § 71c und § 71d UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Verordnungswege vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist.

Das Rektorat hat beschlossen:

§ 1. (1) StudienwerberInnen für die folgenden Studien bzw. Studiengruppen haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelorstudium Biologie
2. Studiengruppe: Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
3. Studiengruppe: Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik;
4. Studiengruppe: Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre;
5. Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
6. Bachelorstudium Psychologie;
7. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung);
8. Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft.

(2) StudienwerberInnen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien innerhalb einer Studiengruppe gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal pro Studiengruppe zu entrichten.

(3) StudienwerberInnen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 7 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2. Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten.

§ 3. Der Kostenbeitrag ist für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Studien innerhalb der Registrierungsfrist und für das in § 1 Abs. 1 Z 8 genannte Studium innerhalb der (ggf. abweichenden) allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die/der StudienwerberIn vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Engl

114. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

Das Rektorat der Universität Wien legt für die in § 1 genannten Studien die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Science-Technology-Society	30
Communication Science	30
Ecos – Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	30
Environmental Sciences	30
MEI-CogSci Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science	25
Evolutionary Systems Biology	30

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt und besteht jeweils aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Auch die Möglichkeiten zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit sind in den Curricula genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten ein Interview gemäß § 6 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten BewerberInnen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 2 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet die für Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für Lehre zuständige Vizerektor auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienprogrammleiterin oder des jeweils zuständigen Studienprogrammleiters je Studium eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich dem Kooperationspartner angehörig sein. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

§ 4. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 42 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences, verlautbart im MBl vom 05.04.2011, 15. Stück, Nr. 84
2. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science“, verlautbart im MBl vom 19.04.2012, 21. Stück, Nr. 121
3. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens“, verlautbart im MBl vom 17.05.2013, 26. Stück, Nr. 162
4. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBl vom 30.1.2015, 14. Stück, Nr. 74, und Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBl vom 19.4.2012, 21. Stück, Nr. 120
5. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Communication Science“, verlautbart im MBl vom 7.5.2015, 23. Stück, Nr. 132
6. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Joint-Masterstudium „Evolutionary Systems Biology“, verlautbart im MBl vom 18.12.2015, 8. Stück, Nr. 33

Die Vizerektorin:
Schnabl

115. Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Satzungsteils Studienrecht der Universität Wien kann in Curricula das für das jeweilige Studium vorausgesetzte Sprachkompetenzniveau festgelegt werden (siehe § 54 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 iVm § 4 Satzungsteil Studienrecht der Universität Wien). In welcher Form dieser Nachweis im Rahmen der Zulassung zu erbringen ist, wurde im Folgenden vom Rektorat in seiner Sitzung am 12.01.2016 festgelegt. Die Verordnung wurde dem Senat in der Sitzung am 21.01.2016 zur Kenntnis gebracht.

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

Um die Anforderungen zu Studienbeginn klar darzulegen und damit die Qualität in der Lehre sichergestellt werden kann, werden im Folgenden die Mindestanforderungen für die Zulassung festgelegt.

§ 1. (1) Ist in den Curricula oder in den Verordnungen des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau B2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 87 Punkte;
- IELTS: Overall Band Score: 6,5;
- Cambridge English First Certificate (FCE) – ab Grade C (mindestens 160 Punkte);
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2;
- Sprachenzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau B2.

(2) Die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung wird unbefristet als Nachweis anerkannt, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses das Niveau B2 für die positive Absolvierung der Prüfung vorsehen. Ergibt sich dieses Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis über die Reifeprüfung, ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung zu erbringen.

§ 2. Ist in den Curricula oder in Verordnungen des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist von den StudienwerberInnen einer der folgenden Nachweise im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 110 Punkte;
- IELTS: Overall Band Score: 7;
- Cambridge English – Advanced: ab Grade C (mindestens 180 Punkte);
- Cambridge English – Proficiency: Ergebnis ab Grade C;
- Sprachenzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau C1;
- erfolgreicher Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.

§ 3. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die englische Sprache ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1**¹ des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 110;
- IELTS: Overall Band Score: 8 (mindestens 7,5 pro Bestandteil);
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A;
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C.

(2) Der Nachweis über Englisch als Erstsprache oder der Nachweis über den Studienabschluss eines Programmes, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde, werden als Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1* anerkannt. Diese Nachweise gelten unbefristet.

§ 4. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die Translation ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

¹ Dies gilt auch bei Definition des **Niveaus C1/C2**.

15. Stück – Ausgegeben am 25.02.2016 – Nr. 102-115

nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 115;
- IELTS: Overall Band Score: ab 8;
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A;
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C.

(2) Der Nachweis über Englisch als Erstsprache oder der Nachweis über den Studienabschluss eines Programmes, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde, werden als Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt. Auch der Nachweis über 36 ECTS-Punkte sprachspezifischer Englisch-Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums wird akzeptiert. Diese Nachweise gelten unbefristet.

§ 5. Andere als die hier genannten Nachweise werden für eine Zulassung an der Universität Wien nicht akzeptiert.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Sie ist auf alle Anträge auf Zulassung anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt an der Universität Wien gestellt werden. Bestimmungen in Verordnungen des Rektorats, die diesen Regelungen widersprechen, treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.